

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
7530 Baden, Vöblauerstraße 9

Parteienversammlungen: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 14 - 17 Uhr
TÄTIGKEIT: (02252) 30711/87

DVA: 3016098

FAK: 194046

Bearbeiter: (02252) 30711
Wolfbauer

Datum:
21. Februar 1996

Betrifft:

Naturgebilde in der Stadtgemeinde Treiskirchen: Erklärung zum
Naturdenkmal

Bescheid



Dieser Bescheid ist seit 2. Mai 1995
rechtskräftig.

den Bezirkshauptmann:
Wolfbauer

30. Mai 1996
Wolfbauer

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das auf Parz.Nr. 312/23
der KG Wienerdorf, Stadtgemeinde Treiskirchen, vorhandene Natur-
gebilde einer Stieleiche (*Quercus robur*) einschließlich des Um-
gebungsbereiches des Baumes - das ist die von der Krone über-
schirmte Fläche - und zwar im Ausmaß von 8 - 12 m Radius vom
Stamm gemessen, zum Naturdenkmal.

In Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Ände-
rung des Pflanzensandes, des Tierlebens sowie bestehender Boden-
und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Die aufschneidende Wirkung einer allfällig eingebrachten Bewaldung
gegen diesen Bescheid wird ausgeschlossen.

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs. 1 bis 4

§ 9 Abs. 5

§ 7 Abs. 2

Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege
der Natur), LSGl. 5500-3.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde am 4. Oktober 1994 von
der Stadtgemeinde Treiskirchen ein Antrag gestellt, das im Boden-
rhe dieses Bescheides näher beschriebene Naturgebilde zum Natur-
denkmal zu erklären.

Zur sachlichen Rechtfertigung dieses Antrages wurde vom Initiator des Unterschutzstellungsverfahrens die Argumentation vertreten, daß die alte Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 1,5 m und einem Alter von ca. 250 Jahren als besonders erhaltenswert erscheine. Diese Eiche sei für Traiskirchen ein einmaliges Relikt aus früheren Zeiten und solle der Nachwelt durch eine Unterschutzstellung erhalten bleiben.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen, Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtegutachtens durch einen Sachverständigen der Fachrichtung Naturschutz veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinem, für dieses Verfahren maßgeblichen Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, daß sich die antragsgegenständliche Stieleiche (*Quercus robur*) auf dem Grundstück Nr. 312/21, KG. Wienersdorf, Stadtgemeinde Traiskirchen befindet; diese Parzelle liege im Bauland-Wohngebiet und werde im Osten von der Alois Lutter Straße, im Süden von einer Gackgasse, im Norden und Westen vom Mühlbach begrenzt. Auf der Ostseite des Grundstückes befindet sich ein 3-geschossiges Wohnhaus, die übrige Fläche der gegenständlichen Parzelle werde als Gartengrundstück mit einer gepflegten Rasenfläche bewirtschaftet. Im nordwestlichen Bereich der Parz. Nr. 312/21, in der Nähe des Mühlbaches, stehe die antragsgegenständliche Stieleiche; diese hätte eine Höhe von 23 m, ein Alter von ca. 250 Jahren und einen Stammumfang in Brusthöhe gemessen von 400 cm. Der Kronendurchmesser betrage ca. 30 m.

Die Stieleiche (*Quercus robur*) auf Parz.Nr.312/21, KG.Wielerndorf, stelle auf Grund ihres Erscheinungsbildes ein gestaltendes Element in der Landschaft dar. Die gesunde kugelförmige, weithin sichtbare Krone des Baumes sowie der gewaltige Stamm, dessen Umfang 4 m betrage, zeichne diese Stieleiche als besonderes Exemplar seiner Art aus. Ein ähnlicher Baum (Stieleiche) sei im Großraum Traiskirchen nicht bekannt. Eine Naturdenkmalerklärung dieses Baumes werde daher vom forsttechnischen Standpunkt aus befürwortet. In die Unterschutzstellung sei jedoch der Umgebungsbereich des Baumes - das ist die von der Krone überschirmte Fläche - im Ausmaß von 8 - 12 m Radius vom Stamm gemessen, einzubeziehen.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des ihnen zustehenden Parteiangehörs wurde von der NÖ Umweltschutzbehörde eine positive Stellungnahme abgegeben, seitens der Grundeigentümer erfolgte keine Stellungnahme.

Genäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs.1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Allseen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs.4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs.2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs.5).

Gemäß § 7 Abs.2 in Verbindung mit § 9 Abs.5 i.d.R. ist in Naturdenkmälern jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als besonderes Exemplar der Gattung der Stieleichen zu bezeichnen ist und auf Grund seiner Einmaligkeit im Großraum Traiskirchen besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die aufschiebende Wirkung einer Berufung ist auszuschließen, weil die Gefahr besteht, daß sonst, bis zum Ergangen einer Berufungsentscheidung, Eingriffe und Veränderungen am Naturdenkmal gesetzt werden könnten, die irreparabel sind und zu seiner Entwertung bzw. Zerstörung führen.

Bei der Notwendigkeit der Erhaltung des unversehrten Bestandes des Naturdenkmals in seiner gegenwärtigen Form handelt es sich um eine Maßnahme des öffentlichen Wohles (von dem das Naturdenkmalverfahren in seiner Gesamtheit getragen wird), die wegen Gefahr im Verzuge dringend geboten erscheint und die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides (nämlich die Erhaltung des Naturdenkmals) gewährleisten soll.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung vollinhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, Postfach 6, 1014 Wien) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Firma Semperit Reifen Aktiengesellschaft,
Modacesterstraße 22, 1030 Wien
2. Herrn Johann TORKOTT, Alois Lutter Straße 42/4, Wienersdorf,
2514 Traiskirchen
3. Frau Lucia TORKOTT, Alois Lutter Straße 42/4, Wienersdorf,
2514 Traiskirchen
4. Herrn Karl SCHWEIGHOFER, Alois Lutter Straße 42/1/5,
2514 Traiskirchen
5. Frau Helene RICHTER, Alois Lutter Straße 42/7, Wienersdorf,
2514 Traiskirchen
6. Frau Gertrude LEUTHNER, Alois Lutter Straße 42/Erdo.2,
2514 Traiskirchen
7. Herrn Franz ZIERHOFER, Alois Lutter Straße 42/12, Wienersdorf,
2514 Traiskirchen

8. Frau Helene ZIERHOFER, Alois Lutter Straße 42/12, Wienersdorf,
2514 Traiskirchen
9. Frau Gerlinde HANAPPI, Alois Lutter Straße 44, Wienersdorf,
2514 Traiskirchen
10. Stadtgemeinde Traiskirchen, 2514 Traiskirchen,
z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters
11. die NÖ Umweltschutzsachverständigen, Teinfaltstraße 9, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

12. die Abteilung 14 im H a u s e
13. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.II/3, 1014 Wien.

Der Bezirkshauptmann
Mag. iur. Wenzelböck